



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Griebhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Einvernehmen mit der Jugendhilfe (Drs. 19/11642)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 47 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch.““

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung streicht in Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) das bislang zwingende Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG. An die Stelle des Einvernehmens tritt künftig lediglich ein Antrag der Lehrerkonferenz. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist zur Rechtfertigung auf Art. 31 BayEUG, wonach Schulen das Jugendamt unterrichten sollen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dieser Verweis vermag die Streichung des Einvernehmens nicht zu rechtfertigen.

Das bisherige Einvernehmen nach Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG verpflichtete die Schule, sich vor der Anordnung einer dauerhaften Sicherungsmaßnahme mit dem Jugendamt abzustimmen und dessen Zustimmung einzuholen. Art. 31 BayEUG hingegen begründet lediglich eine Soll-Informationspflicht: Die Schule unterrichtet das Jugendamt, wenn sie selbst Anhaltspunkte für eine Gefährdung erkennt. Diese Informationspflicht ist inhaltlich, zeitlich und rechtlich nicht gleichwertig. Sie verpflichtet das Jugendamt nicht zur aktiven Beteiligung, schließt keine Hilfeplanung ein und setzt keine gemeinsame Prüfung möglicher alternativer Hilfsangebote voraus. Der Verweis auf Art. 31 BayEUG als hinreichenden Ersatz ist daher nicht tragfähig. Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG ermöglichen die Beendigung der Vollzeitschulpflicht eines Kindes oder Jugendlichen. Es handelt sich um die eingriffsintensivste Maßnahme, die das bayerische Schulrecht kennt. Sie trifft regelmäßig Schülerinnen und Schüler in hochbelasteten Lebenslagen, häufig mit psychischen Erkrankungen, familiären Krisen oder sozioökonomischen Belastungen. Gerade in diesen Situationen ist die Einbindung des Jugendamts als zuständige Behörde für Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar, um

zu prüfen, ob geeignete Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine schulische Reintegration ermöglichen können. Die Streichung des Einvernehmens unterbricht diese institutionelle Brücke.

Das SGB VIII verpflichtet Jugendämter zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung und zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen. Die Schule ist nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ihrerseits verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Inanspruchnahme des Jugendamts hinzuwirken. Das bisherige Einvernehmen nach Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG übersetzte diese bundesrechtlichen Kinderschutzverpflichtungen in ein konkretes Verfahrensinstrument. Seine Streichung schwächt das institutionelle Kinderschutznetz, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar wäre, der dies rechtfertigt. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), der Bayerische Bezirktag sowie Elternverbände haben im Verbändeanhörungsverfahren übereinstimmend die Streichung des Jugendamtseinvernehmens als kinderschutzrechtlich problematisch abgelehnt. Die Staatsregierung begründet die Streichung mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Dieses Ziel ist legitim, aber nicht geeignet, die Abschaffung eines Kinderschutzinstruments zu rechtfertigen. Verfahrensbeschleunigung kann durch Fristen, vereinfachte Kommunikationswege und klare Zuständigkeitszuweisungen erreicht werden, ohne das Einvernehmen selbst zu beseitigen.